

Satzung der Gemeinde Pettendorf über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Pettendorf erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ernennung zum Ehrenbürger

Zu Ehrenbürgern/innen können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gemeinde in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde vergibt. Die Verleihung regelt Art. 16 der Gemeindeordnung.

Über die Ernennung wird dem/der Ehrenbürger/in in feierlicher Form eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenbürgerwürde soll 3 Personen nicht übersteigen.

§ 2

Bürgermedaille

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde hervorragende Verdienste erworben haben.

Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt: „In Anerkennung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde Pettendorf wird Herrn/Frau ... die Bürgermedaille verliehen. Beschluss vom, Datum, Unterschrift 1. Bürgermeister

Die Gesamtzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll 8 Personen nicht überschreiten.

Die Bürgermedaille ist in Gold geprägt und hat eine kreisrunde Form. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde mit der Aufschrift „Gemeinde Pettendorf“, die Rückseite „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“.

§ 3

Ehrennadel

Die Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl und Ansehen der Gemeinde verdient gemacht haben (langjähriges ehrenamtliches, haupt- oder nebenamtliches besonderes Engagement im kulturellen, sozialen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder politischen Bereich) oder besondere persönliche Leistungen insbesondere herausragende Berufs- und Bildungsabschlüsse, Ehrenmeistertitel des Handwerks, hervorragende sportliche Leistungen (entsprechende Platzierung ab Landesmeisterschaft) erbrachten.

Über die Verleihung wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt: „In Anerkennung für besondere Leistungen (Beschreibung) wird die Ehrennadel der Gemeinde Pettendorf an Herrn/Frau ... verliehen. „

Datum und Unterschrift 1. Bürgermeister

Die Anstecknadel trägt das Gemeindewappen mit der Aufschrift „Gemeinde Pettendorf“. Die Rückseite trägt den Schriftzug „Ehrennadel“

Eine Begrenzung einer Personenanzahl gibt es nicht. Es sollen jedoch nicht mehr als 2 Personen jährlich ausgezeichnet werden.

§ 4
Verleihung

Vorschlagsberechtigt sind nur Gemeinderatsmitglieder. Über die Verleihung sämtlicher Auszeichnungen beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen stattfinden.

§ 5
Widerrufsrecht

Verleihungen können wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Widerruf bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder.

§ 6
Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach dieser Satzung besteht nicht.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Pettendorf, 19.05.2009

In Vertretung
Bernhard Weigl
3. Bürgermeister